



GYMNASIUM EPPENDORF

Hegestr.35
20249 Hamburg

E-Mail: gymnasium-eppendorf@bsb.hamburg.de Tel.: 040-428 972-34
web: www.gymnasium-eppendorf.de Fax: 040-428 972-31

Verbindliche Regeln für den Umgang mit Fehlzeiten in der Oberstufe

Fehlzeiten sind nicht immer zu vermeiden, können aber gravierende Auswirkungen auf den Schulerfolg haben. Diese Regeln legen, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, den Umgang damit verbindlich fest und sind damit die Grundlage der Entschuldigung von Fehlzeiten. Die Bestätigung der Kenntnisnahme dieser Fehlzeitenregeln („Fehlzeitenvertrag“) wird zu der Schulakte genommen.

Beurlaubungen

Sofern ein **wichtiger Grund**¹ vorliegt, können Beurlaubungen für einen oder mehrere Tage beantragt werden. Sie müssen frühzeitig, d.h. in der Regel zwei Wochen vorher, beim Tutor schriftlich beantragt werden. Grenzt die Beurlaubung an Schulferien oder überschreitet die Dauer 3 Tage, wird der Antrag vom Tutor zur Entscheidung an die Schulleiterin eingereicht. Die Stellungnahme der Fachkollegen im Falle von Klausuren muss auf dem Antrag dokumentiert sein. Es wird dann über den Antrag kurzfristig entschieden und das Ergebnis mitgeteilt.

Entschuldigte Fehlzeiten

Sofern ein **wichtiger Grund**¹ vorliegt und er **unverzüglich**² angezeigt wird, erfolgt die Entscheidung über die Entschuldigung von Fehlzeiten durch den Tutor. Die APO-AH sieht in §12 (1) vor, dass bei Vorliegen eines wichtigen Grundes dem Schüler die Gelegenheit gegeben werden soll, einen entsprechenden Leistungsnachweis (Klausur, Referat) nachträglich zu erbringen. Die Verantwortung für das Erbringen dieser Leistung liegt bei dem Schüler, der von sich aus die entsprechenden Terminvereinbarungen vorzunehmen hat. Zu beachten ist aber, dass auch das entschuldigte Versäumen von Unterricht in großem Umfang die Bewertbarkeit der Leistungen unmöglich machen kann. Ist eine Bewertung nicht möglich, ist der Kurs mit ungenügend zu bewerten (APO-AH, §12(2)) und gilt damit als

¹ Die Festlegung, was als „wichtiger Grund“ gelten kann, erfolgt durch die Schule. Unstrittig ist dies bei (a) krankheitsbedingter Unfähigkeit zur Teilnahme am Unterricht, (b) behördlichen Terminen (Zeugenaussage vor Gericht, praktische Führerscheinprüfung), (c) unvorhersehbaren Ereignissen (HVV-Verspätung mit Nachweis) sowie weiteren im Einzelfall zu prüfende Gründe (z.B. Aufnahmeprüfung, Bewerbungsgespräch, religiöse oder familiäre Feiern). Diese Gründe müssen in geeigneter Form nachgewiesen werden, im Einzelfall können besondere Nachweise (z.B. Attest, Amtsarzt, grundsätzliche Attestpflicht) verlangt werden.

² Die unverzügliche Mitteilung umfasst die telefonische Benachrichtigung der Schule bis 09:00 Uhr an dem jeweiligen Tag und der anschließenden schriftlichen Dokumentation der Entschuldigung in einem Entschuldigungsheft, in dem auch der entsprechende Entschuldungsvermerk durch Tutor und Fachlehrer verzeichnet wird.

nicht belegt, auch mit den entsprechenden Auswirkungen, z.B. auf die Zulassung zum Abitur. Die entsprechende Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz auf Antrag des Fachlehrers. Die Schule ist verpflichtet, Schüler und Erziehungsberechtigte rechtzeitig auf die konkrete Gefährdung hinzuweisen.

Unentschuldigte Fehlzeiten

Fehlzeiten, die die o.g. Kriterien nicht erfüllen, werden als unentschuldigte Fehlzeiten registriert und führen zu einer oder mehreren der folgenden Konsequenzen:

- Die Möglichkeit der nachträglichen Leistungserbringung (Klausur nachschreiben etc.) entfällt.
- Auch für die Bewertung der laufenden Kursarbeit, sofern Leistungsüberprüfungen durchgeführt wurden, werden die Vorgaben der APO-AH angewendet: ungenügende Leistung (0 Punkte) für die betreffenden Stunden.
- Zur Sicherung des Erziehungs- und Ordnungsauftrages der Schule können Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen nach §49 HmbgSchG verhängt werden.
- Bei erheblichen Schulpflichtverletzungen kann die Schule von dem Recht zur Beendigung des Schulverhältnisses (§28 (6) Hamburger Schulgesetz) Gebrauch machen.

Verspätungen

Bei Verspätungen wird ebenso wie bei den anderen Fehlzeiten in Abhängigkeit von dem Vorliegen eines wichtigen Grundes verfahren:

- Mehrere unentschuldigte Verspätungen können zu Fehlstunden zusammengefasst werden.
- Störungen des Unterrichts durch unentschuldigte Verspätungen können zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen führen.
- Unentschuldigte Verspätungen werden im Zeugnis vermerkt.
- Durch unentschuldigte Verspätungen nicht erbrachte Leistungen werden mit „ungenügend“ bewertet.

Benachrichtigung und Dokumentation von Fehlzeiten

Bei anstehenden Leistungsnachweisen (Klausurterminen oder Referaten/Präsentationen) muss bis 08.00 Uhr das Schulbüro telefonisch benachrichtigt werden, der betroffene Kollege wird dann informiert. Ohne diese rechtzeitige Information ist ein Nachschreiben im Regelfall nicht möglich. **Unmittelbar nach Rückkehr** an die Schule wird dem Tutor das Fehlzeitenheft³ mit der Entschuldigung und ggf. den notwendigen Dokumenten vorgelegt, von dem Tutor bei Zustimmung mit Datum abgezeichnet und dann bei nächster Gelegenheit den Fachlehrern vorgelegt und abgezeichnet. Werden die Entschuldigungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Abzeichnung durch den Tutor vorgelegt, kann die Entschuldigung von dem Fachlehrer verweigert werden.

³ Die Dokumentation und Entschuldigung von Fehlzeiten erfolgt ausschließlich in einem sog. Fehlzeitenheft. Es dient der verlässlichen Dokumentation und auch dem langfristigen Nachweis von erfolgten Entschuldigungen und ist die alleinige Grundlage für die Korrektur von fehlerhaften Zeugniseinträgen.